

28  
22

# Verordnung

wegen

näherer Bestimmung

verschiedener Vorschriften

der

## Allgemeinen Gerichts = Ordnung.



De Dato Berlin, den 3ten May 1804.

Verdruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.



*J. H. Schöner*

Pol. 8. III. 2436

# Verordnung

1804

über die

Verfassung der

1804

allgemeinen Gerichts-Verordnung



De Dato Berlin, den 2ten März 1804

Erstlich der Herr Ober-Regierungs-Rath, hieselbst, etc.



*Handwritten signature or name in cursive script.*



**Wir Friedrich Wilhelm von  
Gottes Gnaden König von Preußen**  
K. K. K.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:  
Da die Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens der Gegenstand Unserer fortwährenden Landesväterlichen Aufmerksamkeit ist, so haben Wir nöthig erachtet, eine abermalige Revision der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vornehmen zu lassen, bey welcher verschiedene Vorschriften gefunden worden, die einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen. Wir haben diese Zusätze und Bestimmungen gegenwärtig zusammenfassen lassen, und wollen dem gemäß hiedurch folgendes gesetzlich verordnen und festsetzen.

3

Erster

## Erster Abschnitt.

## Von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

Zu Theil I. Titel 7. 37. 50. 51. 11. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

## §. 1.

Da das Aushängen der angefertigten Edictal-Citationen und Proclamatum an öffentlichen Gerichtsstellen keinen Nutzen gewährt, dadurch aber die Kosten beträchtlich vermehrt werden, so soll es der Ausfertigung und Aushängung der Edictal-Citationen und Proclamatum außerhalb der Gerichtsstelle künftig, ohne Unterschied der Fälle, auch in Concurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozessen und bey öffentlichen Aufgeboten nicht weiter bedürfen. In Ansehung der Aushänge am Ort des Gerichts und an der Gerichtsstelle kann es dagegen bey den bisherigen Vorschriften verbleiben.

## §. 2.

Eben so soll es auch in Zukunft der Bekanntmachung der Edictal-Citationen, Proclamatum und öffentlicher Aufgebote, so wie der von den Gerichten verhängten offenen Arreste und andern öffentlichen Anzeigen, z. B. der Auctionen, der bevorstehenden Theilung einer Erbschaft u. s. w., durch die einländischen Zeitungen nicht ferner bedürfen. Sie kann zwar nachgegeben werden, wenn die Extrahenten und im Concursen der Curator ausdrücklich und aus Gründen darauf antragen, es können aber Mängel und Unterlassungen, die bey diesen überflüssigen Insertionen vorkommen, niemals eine Nullität begründen, vielmehr soll es in allen Fällen, ohne Ausnahme, hinreichend seyn, wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch die Intelligenz-Blätter erfolgt ist. Wo in der Gerichts-Ordnung, z. B. Theil I. Tit. 7. §. 11. Tit. 50. §. 109. Tit. 51. §. 127., allein die Insertion in den Zeitungen vorgeschrieben ist, fällt letztere weg, und werden den Zeitungen die Intelligenz-Blätter substituiert.

## §. 3.

Die Gerichte haben auch, zu Ersparung der Kosten, bey Abfassung der, den Intelligenz-Blättern einzurückenden Edictal-Citationen und öffentlichen Anzeigen, dahin zu sehen, daß solche, so viel als unbeschadet der Vollständigkeit geschehen kann, nur kurz eingerichtet, und alle unnöthige Weitläufigkeit dabey möglichst vermieden werde.



## Zweyter Abschnitt.

## Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete Civil-Officianten und Pensionisten.

Die Verfügungen der Circularien vom 30sten December 1798 und 19ten December 1799 werden dahin wiederholt, näher bestimmt und erweitert.

Die im §. 23 1c. Titel 29. der Gerichts-Ordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlegung auf die Besoldung und Emolumente der Königlich Civil-Bedienten soll nur in so weit statt finden, daß einem jeden jährlich 400 Rthlr. davon freigelassen werden. Es soll daher bey denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Dienst Einkünfte haben, kein Arrestschlag, auch bey den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

Unter den hier benannten Civil-Bedienten werden alle im Landesrechte Theil II. Titel 10. §. 68 und 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener verstanden.

## §. 3.

Vorstehende Verordnungen kommen auch denjenigen zu statten, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen; jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frey bleiben sollen.

Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

Alles bisher gesagte gilt jedoch nur bey wirklichen Darlehen und in solchen Fällen, wo ein Verdacht obwaltet, daß wuchertliche Anleihen unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind; dahingegen

Können wegen schuldiger Alimente, Gehaltslohn, Entschädigungen, und in ähnlichen Fällen die Hälfte der Besoldung und Emolumente eines Civil-Officianten oder Pensionisten in Beschlag und als ein Object der Execution angenommen werden.

§. 6.

Gegen persönliche Verhaftung kann ein Officiant und Pensionist, gegen welchen die übrigen Stufen der Execution vorschriftsmäßig durchgegangen sind, sich nur durch Abtretung seines Vermögens an den Gläubiger schützen. In solchem Falle ist er

zwar verbunden, nach der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 48. §. 8 bis 15., das im §. 8. vorgeschriebene Verzeichniß des Activ- und Passiv-Vermögens zu übergeben, und sich zu dessen eidlichen Bestätigung zu erbieuten, ferner, seine erlittene Unglücksfälle überhaupt und summarisch anzuzeigen, auch einigermaßen zu bescheinigen; sodann aber muß er sogleich zu gedachter Rechtswohlfhat, ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläufiges prozessualisches Verfahren verstatet, auf diese Art gegen persönliche Verhaftung gesichert und ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

§. 8.  
Sollte ein Officiant oder Pensionist sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Gläubiger bescheinigen können, daß er dieser Rechtswohlfhat nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung unwürdig sey, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Sollte sich auch gegen ihn ergeben, daß er sich eines Betruges gegen seine Gläubiger schuldig gemacht, so muß er noch überdem nach der Strenge der Gesetze deshalb zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Wie es denn endlich in Ansehung derjenigen, welche kaufmännische Geschäfte treiben, sey, der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens-Act insbesondere wegen der Befugnisse der Wechsel-Gläubigen betraffen wird.

§. 9.

Eine Entfagung dieser den Civil-Beamten und Pensionisten ertheilten Vergünstigungen ist ohne rechtliche Wirkung, und eben so wenig sollen den Gläubigern Anweisungen, welche die Schuldner auf ihr Gehalt oder Pension zum Voraus ertheilen, zu statten kommen.

§. 10.

Diese sämmtliche Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten, bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

## §. 11.

Obgleich die von dem Accise, Zoll- und Post-Departements, auch der Seehandlung abhängenden Officianten unter den im §. 2. gedachten Königl. Bedienten mit begriffen sind, und daher gegenwärtige Verordnung auch auf sie Anwendung findet, so versteht es sich doch von selbst, daß davon die Posthalter auszunehmen sind, weil deren Postfahrlohn nicht ein eigentliches Gehalt, sondern ein stipulirtes Lohn für die Unterhaltung der Pferde und des Wagenzeuges ist, und durch dessen Beschlagnehmung die Fortschaffung der Posten einen Stillstand erleiden würden.

## Dritter Abschnitt.

## Von Berechnung der Kosten in Concurfen.

Zu §. 106 und 108. Theil I. Titel 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Nach den in dem §. 108. Theil I. Titel 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätzen ist die Masse auch zu berechnen, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, nach welchen Spottetellen die nach Vorschrift des §. 530. aus der Commun-Masse zu entrichtende Kosten angefest werden sollen.

Bei Berechnung der nach §. 511. aus der Immobilien-Masse zu berichtenden Kosten, ist der Betrag dieser Masse, und bey den nach §. 527 und 528. den Gläubigern der ersten Classe und den Pfandgläubigern abzuziehenden Kosten, der Werth der ihnen besonders angewiesenen Objecte zum Grunde zu legen. Ueberhaupt werden die Gerichte in Ansehung der Kosten hierdurch generaliter angewiesen, genau darauf zu sehen, daß diese bey den zu erlassenden Verfügungen jedesmal richtig und genau, mithin nicht ohne Unterschied nach dem Betrage der ganzen Masse, sondern hauptsächlich und zunächst nach dem Object, welches den Gegenstand der Verfügung ausmacht, angefest werden,

werden, welchem gemäß also z. B. für einen Annahme- oder Zahlungs-Befehl an das Depositum, die Gebühren nur nach Verhältnis der anzunehmenden oder auszuzahlenden Summe, ferner bey einer Verfügung an den Auctions-Commissarius zum Verkauf gewisser Effecten, die Gebühren nur nach dem taxirten Werth dieser Effecten berechnet werden können.

Gleichmäßig sind auch die schriftliche Ausfertigungen möglichst zu vermeiden, und daher die im §. 106. vorgeschriebene Vorladungen der einzelnen Gläubiger nicht durch Requisition der Gerichte zu insinuiren, sondern bloß auf die Post zu gehen, ferner die im Lauf des Concurses an die an dem Orte wohnende Parteyen geringeren Standes, imgleichen an den Curator Concursus und die Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen bloß per copiam decreti zu erlassen, wofür nur Schreibgebühren anzusetzen, damit solchergestalt die Kosten der Concurs-Prozesse, worüber von den Parteyen, öfters nicht ohne Grund, Beschwerde geführt worden, möglichst vermindert werden.

#### Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Concursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten, oder eines in ausgebreitetem Verkehre stehenden Handwerkers.

§. 1. 197. 198. 238. 239. Titel I. Titel 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann, Fabrikant, oder ein in ausgebreitetem Verkehre stehender Handwerker ist, so muß die Fortsetzung seines Gewerbes durch die Siegelung nicht sofort gänzlich geheimnt werden, mithin müssen zwar das Mobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners, dessen Haupt-Handlungs-Bücher und Correspondenz in Beschlag genommen, dagegen aber das Waarenlager, die zur Fabrike gehörigen Utensilien und die vorhandenen rohen Materialien außer Sperrre gelassen, und einem sogleich zu bestellenden Administrator zur einstweiligen Fortsetzung des Betriebes der laufenden Geschäfte nach einem davon aufzunehmenden Verzeichniß übergeben werden.

Zu einem solchen Administrator muß das Gericht ein zuverlässiges und sachkundiges Subject auswählen und verpflichten, dabey aber vorzüglich auf den bey der Handlung oder Fabrike etwa schon angestellten Disponenten oder einen Handlungsbedienten, so wie bey einem Handwerker auf den tüchtigsten Gesellen, Rücksicht nehmen.

Der Zweck dieser Administration geht lediglich dahin, zu verhüten, daß durch den plötzlichen Stillstand der Geschäfte kein Nachtheil für die Masse entstehe, sondern solche so lange, bis nach Ansehung des §. 238. die Gläubiger in einem möglichst kurz anzusetzenden Termine zusammen berufen, und von denselben die weitem Beschlüsse genommen werden können, so viel wie möglich in dem gewöhnlichen Gange erhalten werden. Hierauf muß sich also auch der bestellte Administrator lediglich einschränken, mithin keine neue Geschäfte anfangen, keine Wechsel ausstellen und acceptiren, noch weniger aber außer dem Arbeitslohn für die von den Arbeitern inzwischen etwa fertig abgelieferten Waaren, an die Gläubiger einige Zahlung leisten; sondern sich damit begnügen, die schon angefangenen Geschäfte gehörig zu Ende zu bringen, die in der Arbeit befindlichen Waaren fertig machen zu lassen, und den Verkauf der fertigen Waaren auf Messen, Jahrmärkten, oder sonst für baares Geld, keinesweges aber auf Credit, fortzusetzen.

#### §. 4.

Der Administrator soll befugt seyn, die ausstehenden Schulden einzuziehen, und darüber Quittung zu leisten. Jedoch müssen die eingehenden Gelder, in so fern sie nicht zur Fortsetzung der Geschäfte erforderlich sind, zum gerichtlichen Depositorio unverzüglich abgeliefert werden.

#### §. 5.

Zum Betribe dieser Geschäfte muß dem Administrator aus den vorträghen oder etwa eingehenden Geldern der nöthige Vorschuß gegeben werden, und wenn etwa nicht so viel baares Geld, als erfordert wird, vorhanden seyn sollte, so muß das Gericht denselben autorisiren, mie Zuziehung des Curatoris, die benöthigte Summe zinsbar aufzunehmen, welschenmächt ein solches Darlehn, nach Vorschrift des §. 269. aus der bereitesten Masse vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen ist.

Auch



Auch steht dem Administrator frey, so oft es die Geschäfte erfordern, die in Beschlag genommene Hauptbücher und Correspondenz, in Besessn des Curatoris, oder des ihm nach den unten vorkommenden Bestimmungen zu bestellenden Aufsehers, oder auch eines Mitgliedes des Gerichts, einzusehen.

Für diese Administration gebühret dem Administrator eine verhältnismäßige Belohnung, deren Bestimmung der Berechtigung der Gläubiger in dem nach §. 238. anzusehenden Termine und eventualiter dem Ermessen des Gerichts, überlassen bleibt. Einer besondern Cautions-Leistung von Seiten des Administrators, bedarf es in der Regel nicht, dagegen aber muß derselben von dem Gericht außer dem Curator allemal ein besonderer Aufseher, und zwar vorzüglich aus der Zahl der am Orte wohnenden Gläubiger, oder, wenn sich unter diesen kein fähiges Subject findet, ein anderer Sachverständiger, beigeordnet werden. Diesem liegt es ob, die Verwaltung des Administratoris ununterbrochen zu kontrolliren, besonders aber, mit Zuziehung des Curatoris, von Zeit zu Zeit, und wenigstens wöchentlich einmal dessen Cassa zu revidiren, für die Ablieferung der eingegangenen Gelder, welche nicht zum Betriebe der Geschäfte gebraucht werden, an das Depositum, zu sorgen; überhaupt aber in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen, dem Administrator mit seinem Rath und Sufachen an die Hand zu gehen.

Hiernach liegt dem Gerichte ob, dem Administrator, gleich bey seiner Anstellung, die nöthige Anweisung zu ertheilen.

Wenn außer dem Falle eines Concursets, im Wege der Execution, das Waarenlager eines Kaufmanns, oder eine Fabrik, oder die Materialien- und Waarenvorräthe eines in ausgebreitetem Verkehre stehenden Handwerkers in Beschlag genommen werden sollen, so müssen die auf die Execution andringenden Gläubiger jederzeit ihre bestimmte Erklärung über die bey der Beschlagnahme zu treffende nähere Maßregeln abgeben, damit derselben gemäß, sodann dem Befinden nach, allenfalls mit Zuziehung des Schuldners und eines Werkverständigen, die weitere Einleitung getroffen werden könne. Uebrigens hat es wegen der Execution gegen Handwerker bey den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 24. §. 95. 96. sein Bewenden.



### Fünfter Abschnitt.

#### Von dem Verfahren bey der Subhastation kleiner städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten.

In §. 30. 65. Theil I. Titel 52. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn kleine städtische Grundstücke, ingleichen Gerechtigkeiten, subhastirt werden sollen, sind die nämlichen Grundsätze, wie bey Veräußerung der Kossäten- Bädner- und anderer kleinen Ruffical- Besigungen, anzuwenden.

Wir befehlen Jedermann, insonderheit aber sämtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten, und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 3ten May 1804.

Friedrich Wilhelm.



De Lato Berlin, den 20. Juny 1804.



Goldbeck.

